

#320

Luthers Schrift „An die RATHERREN aller Städte deutsches Lands, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen“ (1524) in ihrer Bedeutung für die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542

Von Tim Lorentzen

I. HISTORISCHER ÜBERBLICK UND FRAGESTELLUNG

Die theologischen Neuerungen der sich ausbreitenden Reformation, die mit Luthers großen Schriften von 1520 publik geworden waren, erforderten bald auch eine Umgestaltung des kirchlichen Lebens überhaupt, um die neue Theologie gegenüber der römischen Kirche etablieren zu können. Diese Notwendigkeit erklärt Luther etwa in seiner ersten Gottesdienstordnung von 1523: „Wie wyr nu das predigampt nicht abethun / sondern widder ynn seyn rechten stand begeren tzu brengen / so ist auch nicht unser meynung / den gottis dienst auff zuheben / sondern widder ynn rechten schwang tzu bringen“¹ Seit den frühen zwanziger Jahren veröffentlichte Luther deshalb zunehmend Schriften, in denen er sich mit dieser notwendigen Neuordnung der Verhältnisse befaßte²: Neben „Von ordnung gottis diensts“ waren dies zuerst die Schrift „Daß eine christliche Versammlung [. . .] Recht und Macht habe, alle Lehre zu beurteilen [. . .]“, in der es auch um die Wahl und Absetzung von Pastoren geht³, die „Kastenordnung“ als Satzung für eine Gemeindegasse⁴, die Schrift „An die RATHERREN aller Städte deutsches Lands, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen“⁵ und schließlich mit der „Deutschen Messe“ eine detailliertere und ausgereifere Gottesdienstordnung⁶. Waren die Schriften des Jahres 1523 auf Bitten der Stadt Leisnig entstanden, so wünschte Luther dennoch die Übernahme oder Nachahmung solcher Ordnungen durch andere Städte und Territorien, wenn auch nicht als Schablone, sondern unter Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten.⁷ Viele Städte nahmen jetzt verbindliche Richtlinien zu Tauf- und Abendmahlsliturgie, Armenpflege, Schulwesen, Kultus und Einstellung von Pastoren an und trugen

so zum Territorialcharakter des Luthertums bei. Um bei aller zugebilligten Freiheit kontrollieren zu können, ob die Reformation nach den Vorstellungen der Wittenberger gelang, verfaßte Melanchthon 1528 den „Unterricht der Visitatoren“, an dem auch Luther und Bugenhagen beteiligt waren.⁸ Johannes Bugenhagen war es auch, dessen kirchenorganisatorische Bemühungen für die evangelischen Territorien von größter Bedeutung werden sollten. Bald nach seiner Schrift „Von dem christlichen Glauben und rechten Werken“⁹, erhielt er Aufträge für ausführliche territoriale Kirchenordnungen. Braunschweig (1528), Hamburg (1529) und Lübeck (1531) erhielten die ersten von ihm abgefaßten Ordnungen; es folgten Regelungen in Pommern, Skandinavien und Niedersachsen.¹⁰ Dabei lehnten sich die meisten Texte an das Braunschweiger Muster an: Der erste Teil befaßte sich in der Regel mit Predigt- und Lehramt, den Aufgaben der Pastoren und Schulen, Bestimmungen zur Wahl und Absetzung, Rangordnung und verschiedenartigen Ämtern der Pastoren. Der zweite Abschnitt war eine Kastenordnung, während der dritte die Zeremonien im einzelnen behandelte.¹¹

Gegenstand dieser Arbeit sind nun zwei dieser kirchenorganisatorischen Schriften, die wir im Hinblick auf das **Schulwesen** vorstellen und diskutieren wollen, nämlich Luthers Schrift „An die Ratherrn aller Städte deutsches Lands, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen“ (1524)¹² und die Schulbestimmungen der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung, die Bugenhagen 1542 für den dänischen König Christian III. redigierte¹³. An beiden Texten läßt sich das Bildungsverständnis der Reformation sehr deutlich nachvollziehen; besonders werden wir aber der Frage nach der Bedeutung von Luthers Schulschrift für die Bestimmungen der Kirchenordnung nachgehen.

II. EINFÜHRUNG IN LUTHERS SCHULSCHRIFT

1. Historischer Hintergrund

1524 war für Luther ein Krisenjahr. Seit den Wittenberger Unruhen von 1522, die ihn bewegt hatten, von der Wartburg nach Wittenberg zurückzukehren, war für ihn klar geworden, daß die Reformation, die durch ihn ausgelöste Bewegung, auch erhebliche zerstörende Elemente barg. Teile der Reformation begannen sich zu verselbständigen und Züge anzunehmen, die Luther nicht gewollt, geschweige denn gehnt hatte, ja, die seinen Vorstellungen sogar entgegenliefen. Strömungen wie die der (von ihm so genannten) *Schwarmgeister*, die ikonoklastische Tumulte anstrebten und selbst die Bedeutung der Schrift zurückstellten, weil es ihnen primär auf das Wirken des Geistes ankam, fügten der Glaubwürdigkeit der Reformation beträchtlichen Schaden zu. Nur wenig später, 1525, sollte der sich bereits ankündigende Bauernkrieg die Ideale der Reformation in noch gewalttätigerem Maße pervertieren.

2. Luthers kritische Position in der Bildungsfrage

Aus dreierlei Ursachen war es seit 1522 ähnlich ungeahnt zu einem jähen Verfall klassischer Bildung gekommen¹⁴.

- Die von den Wittenbergern ja durchaus gewollte **Auflösung von Klöstern und Stiften** brachte auch den Wegfall der Lateinschulen als deren Einrichtungen mit sich.¹⁵

- Besonders die **Schwärmer** verachteten die klassische Bildung und meinten, zum Verständnis der Schrift genüge die deutsche Sprache; viel wichtiger sei das Wirken des Geistes.¹⁶ Dabei beriefen sie sich gerade auf Luther und auf seine deutsche Bibelübersetzung. Durch ihren Einfluß waren etwa die Stadtschule in Wittenberg oder die Universität in Erfurt niedergegangen.¹⁷

- Bedingt durch die Entdeckungen und Erfindungen der beginnenden Neuzeit hatte sich ein **utilitaristisch geprägter Zeitgeist** herausgebildet, ein nüchternes, vorwärtsstrebendes, auf Nutzen und Gewinn ausgerichtetes Denken. Mit dem Erstarken von Kaufleuten und Handwerkern kam auch der Spruch auf: „Gelehrte sind Verkehrte“¹⁸.

Während nun diese letzte Erscheinung ihre Wurzeln ganz woanders hat, sind jene unmittelbar von der Reformation beeinflusst, und so muß Luther sich gegen den Vorwurf verteidigen, den Bildungsverfall selbst verschuldet zu haben. Er entlastet sich, indem er die alten Schulen als Teufelswerk klar von seiner eigenen Bildungsidee unterscheidet: Man habe in den Klosterschulen doch nichts gelernt als „nür esel / klötz und bloch werden“¹⁹, und es habe sich herausgestellt, „wie solch wesen unchristlich und nur auff den bauch gericht sey“²⁰. Der Teufel habe die Lateinschulen eingerichtet, um die Jugend unter Kontrolle zu halten und sie zu verderben; „Nu er aber sihet / das dise stricke durchs Gottis wort verraten werden / feret er auff die ander seyttten und will nu gar nichts lassen lernen“²¹. Nunmehr ganz auf Bildung zu verzichten, sei aber noch schlimmer: „Da werden teglich kinder geporn und wachsen bey uns daher / und es ist leyder niemand / der sich des armen jungen volcks an neme und regire [. . .] Die klöster und stiftte solltens thun / [. . . aber sie] sind nür kinderfesser und verderber.“²²

Nachdem er also sowohl das Bildungsverständnis der alten Lateinschulen als auch den Totalverzicht auf Bildung falsifiziert hat, begegnet Luther jetzt auch der bildungsfeindlichen Haltung der *Schwärmer* mit seinem Beharren auf die Unabdingbarkeit klassischer Studien: Es genüge eben nicht nur Deutsch zum Verständnis des Evangeliums; zwar habe ein einfacher Prediger, der die Sprachen nicht beherrsche, „so viel heller sprüch und text durchs dolmetschen / das er Christum verstehen / leren und heyliglich leben und andern predigen kan. Aber die *schriftt aus zulegen und zu handeln fur sich hyn und zu streyttten widder die yrrigen einfürer der schriftt* / ist er zu geringe / das lesset sich on sprachen nicht thun“²³. Nur der direkte Zugriff auf das Evangelium gebe ein klares und unverfälschtes Bild ab; und nur deshalb, so erklärt Luther, sei es ihm selbst möglich gewesen, sich gegen die Römische Kirche durchzusetzen²⁴, ganz im Gegensatz zu den Waldensern: „Denn ob sie gleich recht lereten / so müssen sie doch gar oft

des rechten texts feylen und auch ungerüst und ungeschickt bleyben zu fechten fur den glauben widder den yrthum.“²⁵

So scharf Luther hier den **Verzicht auf klassische Bildung** verurteilt, so sehr verwehrt er sich auch gegen das Bildungsideal der **Scholastik**. Mehr noch: Er grenzt sich sogar deutlich gegen das **humanistische** Verständnis von Gebildetsein ab, wenngleich er dessen Formen übernimmt.

Zweck der scholastischen Bildung, so Luther, sei es eben nicht gewesen, durch ein objektives Verständnis des Evangeliums besser in der Welt bestehen zu können. Vielmehr hätten sich die „Sophisten“²⁶ darauf beschränkt, „das man die schrifft hat wöllen lernen durch der veter auslegen und viel bücher und glossen lesen. Man sollt sich dafür auf die sprachen geben haben.“²⁷ Die scholastischen Schulen hätten die klassischen Studien also nur als klerikalen Selbstzweck begriffen, als Mittel zur theologischen Diskussion, statt mit Hilfe der Sprachen „mit halber / ja schier on alle erbeyt“²⁸ das Evangelium zu durchschauen.

Die deutliche Ablehnung einer nur auf den Klerus beschränkten Bildung, die heftige Polemik gegen die „Sophisten“, die Ausrichtung des Bildungsbegriffs auf den Nutzen in der Welt, das begeisterte Eintreten für das *studium trilingue* und die Sorge um den Weiterbestand der Schulen überhaupt wurde auch von den Humanisten geteilt. Ihr Bildungsideal begrüßt Luther als willkommene Strömung, als eine Gelegenheit, die man nicht tatenlos verstreichen lassen dürfe: Gott habe ein „recht gülden jar“²⁹ auff gericht“, das Deutschland diese „feynsten gelertisten junge gesellen und menner / mit sprachen und aller kunst geziert“³⁰, gebracht habe. Im Unterschied zu ihnen glaubte Luther jedoch nicht, die „Veredelung“³¹ eines Volkes in der Welt erwachse unmittelbar aus der Kenntnis der Antike oder aus so etwas wie Allgemeinbildung, sondern nur durch das rechte Verständnis des Evangeliums war es seiner Ansicht nach möglich, in der Welt als edle, gute Menschen zu leben. Formen und Methoden des Humanismus werden also übernommen und gefördert, aber ganz neu definiert.³²

So grenzt sich Luthers Bildungsbegriff also gegen drei verschiedene Zeitströmungen ab: Gegen totale Ablehnung und **Niedergang von Schulbildung** einerseits, gegen das weltfremde Ideal der **Scholastik** andererseits und, verbessernd allerdings, drittens gegen die Auffassung des **Humanismus**, indem er ihr unter Beibehaltung von Form und Methode eine neue Rolle zuschreibt.³³

3. Luthers konstruktiver Begriff vom Schulwesen

Die naheliegende Frage ist also: Wie stellt sich Luther dann *konstruktiv* die Organisation des Bildungswesens vor, wenn alle diese Positionen falsifiziert sind?

a. Nun, es sind ja gerade die **Ratsherren und Bürgermeister** der Städte, die Luther anspricht, und denen er eine Verbesserung der Lage zur Pflicht macht. Zwar nennt er es zuerst die Aufgabe der Eltern, für die Erziehung ihrer Kinder zu sorgen und meint, es gebe keine Sünde, die schlimmere Strafe verdiene, als die, die Jugend zu vernachlässigen; aber dann fragt er geschickt: „Ja / sprichstu

/ solchs alles ist den elltern gesagt / was gehet das die radherrn und oberkeyt an? Ist recht geredt / ja: wie wenn die elltern aber solchs nicht thun? wer solls denn thun? solls drumb nach bleyben und die kinder verseumet werden? Wo will sich da die oberkeyt und Rad entschuldigen / das yhnen solchs nicht sollt gepüren?“³⁴, und führt sogar im einzelnen an, welcher Ursachen halber die Eltern oft nicht für die Erziehung sorgen können. Darüberhinaus sieht er in Verteidigung, Häuserbau und Abwehr von Überschwemmungen die Aufgaben der städtischen Obrigkeit längst nicht erschöpft, sondern bewertet Bildung als den Garant schlechthin für ein vernünftiges, lebendiges Zusammenleben: Gerade „das ist einer stad bestes und aller reichest gedeyen / heyl und krafft / das sie viel feiner gelerter / vernünfftiger / erbar / wol gezogener burger hatt“³⁵. Und zuletzt bietet eine Schule, die unter Aufsicht der *städtischen* Obrigkeit steht, auch viel eher die Möglichkeit, ein von der römischen Kirche unabhängiges Schulwesen aufzubauen.³⁶

b. Wenn Luther deshalb die **Schaffung christlicher Schulen** fordert, so betont er doch, daß sie nicht abermals bloß zur Heranbildung einer *geistlichen* Elite dienen sollen³⁷: Selbst ohne Bezugnahme auf geistliche Berufsziele „were doch alleyn dise ursach gnugsam / die aller besten schulen beyde fur knaben und meydlin an allen ortten auff zu richten / das die welt / auch yhren weltlichen stand eusserlich zu halten / doch bedarff feiner geschickter menner und frawen / Das die menner wol regirn künden land und leutt / Die frawen wol zihen und hallten künden haus / kinder und gesinde“³⁸. Nur die besten Schüler, den „Ausbund“, könnte man vielleicht zu Lehrern oder Predigern ausbilden.³⁹ Die sechs Jahre später erschienene „Predigt, daß man Kinder zur Schule halten solle“⁴⁰ legt allerdings viel größeren Nachdruck auf die Heranbildung einer Führungsschicht. Auf dieses Prinzip der Erhaltung weltlichen Regiments als Bildungsziel werden wir im Zusammenhang mit der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung noch zu sprechen kommen.⁴¹

c. Was die **Finanzierung** neuer Schulen betrifft, so appelliert Luther eindringlich sowohl an die Stadtverwaltungen selbst als auch an die Bürger: Für Verteidigung, Verkehr, Dammbau usw. würden jährlich große Summen ausgegeben, nicht aber für die „dürfftige arme jugent“⁴², indem jedenfalls ein oder zwei Lehrer bezahlt würden. Andererseits müsse jeder Bürger bedenken, daß er nunmehr von Abgaben für „ablas / messen / vigilien / stifften / testament / jartagen / bettel münchen / bruderschafften / walffarten und was das geschwürms mehr ist“⁴³ befreit sei und fortan jedenfalls einen Teil davon für den Aufbau von Schulen spenden solle. Die Neueinrichtung solcher öffentlichen Aufgaben (wie auch die Einsetzung neuer Pastoren) brachte aber die Notwendigkeit mit sich, die gesamten finanziellen Verhältnisse der Pfarrgemeinde und die künftige Verwendung von Klostersgeldern neu zu regeln. Dies geschah durch die Schaffung eines „gemeynen kastens“, aus dem diese bezahlt werden konnten.⁴⁴

d. Luther versäumt auch nicht, sich über die **Inhalte** der neuen Schulen Gedanken zu machen, sollen sich diese doch von den alten „teuffels schulen“⁴⁵ deutlich abheben. Indem die Schüler „hören die geschichte und sprüche aller

wellt / wie es diser stad / disem reich / disem Fürsten / disem man / disem weybe gangen were“, könnten sie Höhen und Tiefen der Welt betrachten und begreifen, sich darüber ein Urteil bilden und schließlich imstande sein, verständig und klug zu unterscheiden, „was zu suchen und zu meyden were ynn dissem eusserlichen leben / und andern auch darnach radten und regirn“⁴⁶.

e. Verblüffend ist nun, wie Luther die **Methoden** dieser Bildung ansetzt, indem er nämlich der Jugend mit einem ganz neuen Verständnis begegnet: „Weyl denn das junge volck mus lecken und springen odder yhe was zu schaffen haben / da es lust ynnen hat / und yhm darynn nicht zu wehren is / auch nicht gut were / das mans alles weret: warumb sollt man denn yhm nicht solche schulen zurichten und solche kunst furlegen?“⁴⁷ Der Gedanke, die Bildungspraxis den Bedürfnissen der Schüler anzupassen, ist in der Tat etwas noch nie Dagewesenes. Damit erteilt Luther dem „fegefewr“ der alten Schulen, in denen man „durch so viel steupen / zittern / angst und jamer“⁴⁸ tatsächlich nichts gelernt habe, eine Rüge und versichert zugleich, Kinder lernten viel eher „mit lust und spiel“⁴⁹. Wenn er selbst Kinder hätte, so Luther, würde er ihnen über Sprach- und Geschichtsunterricht hinaus „auch singen und die musica mit der gantzen mathematica“ beibringen.⁵⁰

f. Zuletzt wirbt Luther für die Einrichtung von **Bibliotheken**. Gerade die großen Städte hätten Mittel genug, „gutte librareyen odder bücher heuser“⁵¹ zu schaffen. Dabei kommt es ihm nicht vorrangig auf die Anzahl, sondern vielmehr auf die Auswahl der Werke an: Nicht Sentenzenkommentare, Grammatiken oder philosophische und theologische Abhandlungen sollten das Gros der Bücher ausmachen, sondern ein ganz bestimmter Kanon wirklich brauchbarer Literatur⁵²:

- Die Bibel in den klassischen und möglichst vielen weiteren Sprachen;
- gute Auslegungen „und die Elltisten“⁵³;
- Dichter und Redner, die zum Sprachenlernen dienen;
- Bücher aus den freien Künsten und den anderen Wissenschaften;
- gut ausgewählte Rechts- und Medizinbücher;
- Chroniken und Geschichtsbücher⁵⁴.

Nur eine solche Auswahl verhindere, daß wir „wie vorhyn [. . .] ymer lernen und doch nymer nichts erlernen“.

III. EINFÜHRUNG IN DIE SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE KIRCHENORDNUNG VON 1542

1. Historischer Hintergrund

Christian III. von Dänemark hatte 1521 als Achtzehnjähriger dem Wormser Reichstag beigewohnt und dort zusammen mit dem ein Jahr jüngeren Philipp von Hessen, mit dem ihn seitdem eine aufrichtige Freundschaft verband, Martin

Luther gesehen, ein Erlebnis, das das Leben beider entscheidend prägen sollte.⁵⁵ Zwar hatte schon Christians Vater Friedrich I. die Einführung lutherischer Predigt gebilligt, aber erst nach seinem Tod und Christians Regierungsantritt 1533 hielt die Reformation endgültig Einzug in Dänemark. 1536 beschloß der Reichstag von Kopenhagen die Einführung einer lutherischen Staatskirche; die eigentliche Durchführung der Reformation ging also von der Obrigkeit, von Christian als Inhaber des Kirchenregiments aus. So wurde auch die Kirchenordnung von 1542 als eine persönliche Verfügung des Königs ausgegeben und am 9. März vom Rendsburger Landtag bestätigt. Sie fußte auf verschiedenen älteren einheimischen Regelwerken, namentlich den „Haderslebener Artikeln“, die bereits 1528 durch Christian initiiert und von Johann Wendt und Eberhard Widensee abgefaßt worden waren⁵⁶, und auf der „Lateinischen Ordinanz“ von 1537, dem Jahr der Krönung Christians durch Johannes Bugenhagen, mit einer Vorrede desselben⁵⁷. Bugenhagen tritt nicht als Verfasser der Kirchenordnung, sondern als ihr Redakteur und unverzichtbarer Ratgeber auf⁵⁸, auf dessen Autorität die Vorrede ausdrücklich hinweist⁵⁹, während die Initiative von Christian, „vnsen Reden vnde Landtschop“⁶⁰ ausging, und der Entwurf selbst von „vnsen gelerden vnde Predicanten vnde Pastorn“⁶¹ stammt. Die Kirchenordnung bildete die Vollendung der Reformation in Schleswig-Holstein.⁶²

2. Kurzgefaßter inhaltlicher Einblick

„De Ordeninge ys twefoldich“, heißt es in der Vorrede, „erstlick allene van Götlikén dingen“⁶³, also von ewigen Konstanten des kirchlichen Lebens, wie etwa reiner, rechtschaffener Predigt, rechter Austeilung des Sakraments, Taufe usw. Dies alles sei einzig und allein göttlich verfügt und dürfe niemals gebrochen werden. Der zweite Teil „mach ock vnse Ordeninge genömet werden“, weil diese neu verfügten Bestimmungen durchaus Änderungen unterliegen können, also alles, „wat [wir] van personen / van der tidt / van Steden / van tallen / van wisen / van stunden / van besökinge der Armen / van Eerliker thohopekumpst / van singen / van Ceremonien / vnde andern geordent hebben“⁶⁴.

Anschließend ist der Kirchenordnung eine andere Aufteilung in *sechs* Teile, diesmal nach inhaltlichen Aspekten, vorangestellt⁶⁵.

- Lehre (dazu gehören Evangelium, Sakrament und Katechismus).
- Schulen.
- Vereinheitlichung der Zeremonien.
- Gemeiner Kasten zur Besoldung der Mitarbeiter und zur Armenfürsorge.
- Hierarchie (Bischöfe und Präpste).
- Zusammenstellung von „rechtschapenen“ Büchern.

Diese Reihenfolge wird im Text der Kirchenordnung allerdings nicht mehr eingehalten: Die Teile „Lere“ und „Ceremonien“ werden nicht streng voneinander getrennt, sondern verschmelzen zu einem ersten Drittel der Ordnung über den Gottesdienst und die Sakramente. Im zweiten Drittel werden in durch-

mischer Folge Dienstbedingungen (wie Einstellung und Absetzung, Unterhalt und Rangfolge) und die Werke der Barmherzigkeit für Pastoren und Bischöfe geregelt; der letzte Teil bringt als eigenständigen Anhang „de Lere vnde Raedt / Doctoris Johannis Bugenhagen Pameranj / vth dem Worde Gades“⁶⁶, eine besonders mit der Zukunft des Klosterlebens befaßte Ordnung, die Bugenhagen ursprünglich für Pommern entworfen und mit der „Lateinischen Ordinanz“ veröffentlicht hatte⁶⁷. Innerhalb dieser größeren Abschnitte verfolgen die einzelnen Bestimmungen zumeist keine bestimmte Reihenfolge, und viele Bereiche des kirchlichen Lebens sind gleichzeitig an mehreren Stellen der Kirchenordnung angesprochen.

IV. DIE SCHULBESTIMMUNGEN DER KIRCHENORDNUNG UNTER RÜCKBEZUG AUF LUTHERS SCHULSCHRIFT

Unsere Kirchenordnung enthält sehr klare Vorstellungen vom künftigen Schulwesen in Schleswig-Holstein⁶⁸, für deren Aufbau und Inhalt besonders die Schulbestimmungen aus Melanchthons „Unterricht der Visitatoren“ maßgeblich waren⁶⁹. Neben dem ausführlichen Kapitel „Van Scholen wo me de kinder leren / ock de Seelen thom Euangelio bereden schal“⁷⁰ wird in einer weiteren Abteilung von den „vyff Loco yn der Scholen [. . .] mit den Lectien“⁷¹, also bereits von einem konkreten Lehrplan, diesmal für eine geplante höhere Schule in Schleswig, gesprochen. Ferner ist bereits im Abschnitt „Vam Bisschoppe vnde Visitativen“ von der Schaffung dieser Kapitelschule zu Schleswig die Rede⁷². Wir werden ausgewählte Bestimmungen dieser drei Teile dergestalt erörtern, daß wir jeweils sofort den Rückbezug auf Luthers Schulschrift herstellen und uns so einen Überblick verschaffen, ob und in welcher Form die Vorstellungen Luthers für unsere Kirchenordnung Bedeutung erlangt haben.

a. Bereits der Kopf des zuerst genannten Abschnittes kommt einer Essenz lutherischer Bildungstheologie gleich: Unterricht und Vorbereitung auf das Evangelium erzielen nämlich, daß „de kinder tho Gades fruchten / vnde andern dögenden vpgetagen werden / Ock de künste leren mögen / welckere tho vorklaringe Gödtliker schriffte / vnde tho erholdinge wertlikes Regimentes seher denstlick sint“⁷³. Daß Bildung also *durch* das rechte **Verständnis des Evangeliums zur Erhaltung weltlichen Regiments** beiträgt, war ja, wie wir sahen, das entscheidende Merkmal der lutherischen gegenüber der humanistischen Bildungsauffassung, die davon ausging, Bildung wirke *direkt* auf das Edle im Menschen.⁷⁴ Überdies bleibt die Kirchenordnung hier der lutherischen Tradition treu, weltliche Obrigkeit als eine von Gott eingesetzte Ordnung zu verstehen, die es zu erhalten gelte⁷⁵; es ist sogar etwas später ebenfalls die Rede vom öffentlichen Interesse an gebildetem Nachwuchs für geistliche und weltliche Ämter⁷⁶. Dabei wird aber nicht primär an die systematische Ausbildung einer Elite für Kirche und Politik gedacht, sondern daran, der *ganzen* Jugend bestimmte Fähigkeiten

und Kenntnisse zu vermitteln, unabhängig vom späteren Beruf.⁷⁷ Zunächst kommt es darauf an, nach Gottes Wort zu leben; dazu dient der Unterricht in erster Linie. Nur besonders begabte Schüler sollen vom 16. Lebensjahr an zum Studium auf eine Universität geschickt werden, wogegen Schüler, deren Können sich als unzureichend erweist, bis zu ihrem 12. Lebensjahr von der Schule genommen werden sollen, um ihnen noch eine andere Ausbildung zu ermöglichen.⁷⁸ Diesen Gedanken des *Ausbundes* fähiger Führungskräfte hatten wir schon bei Luther gefunden⁷⁹, wo er aber längst nicht so stark betont war wie hier. Neu ist auch, daß in der Kirchenordnung auch über einen möglichen Mißerfolg des Schulbesuchs konkret nachgedacht wird.

b. Der Abschnitt „Van Scholen“ fährt fort mit der Ermahnung, „dat de öldern gedencken / vnde weten mögen / wo se vor Godt schuldich syn ere kinder tho solcker tucht vnde lere tho holden“⁸⁰, ähnlich, wie Luther in der Schulschrift **Bildung als Elternpflicht** betont⁸¹. Darüberhinaus sei es Aufgabe der Prediger und des Bischofs, immer wieder auf die Einhaltung dieser Verpflichtung zu achten. Diese eindringliche Vermahnung scheint tatsächlich sehr notwendig gewesen zu sein: Die Landbevölkerung schickte ihre Kinder wohl nur so selten zur Schule, daß selbst im späten 17. Jahrhundert kursächsische Dorfschulen mit weniger als sieben Schülern keine Ausnahme waren, wie Karant-Nunn feststellt⁸²; in Schleswig-Holstein wird es nicht viel anders ausgesehen haben.

c. Eine ausführliche Abteilung im ersten Drittel unserer Kirchenordnung ist einer Art Kindergottesdienst gewidmet, und schon dort soll z.B. einer der Schüler „eine Lectiō lesen / vth dem nyen Testament vp latinisch“⁸³, auch die übrigen Zeremonien setzen teilweise stillschweigend Lateinkenntnisse der Kinder voraus. Erst im Paragraphen „Anrichtinge der Scholen / yn einer yeweliken Stadt edder Flecke“⁸⁴ kommt die Kirchenordnung darauf zu sprechen, daß es künftig an jedem Ort nur noch vier- bis fünfklassige Lateinschulen geben werde. Die außerdem geplante Kapitelschule in Schleswig soll der Vorbereitung auf ein Universitätsstudium dienen.⁸⁵

Bevor wir deren Inhalte und Methoden ausführlich behandeln, muß aber zunächst auf die auffällige **Bevorzugung der Lateinschulen**⁸⁶ eingegangen werden. In der Tat wird dagegen über Elementarbildung nur beiläufig und fast gleichgültig gesagt, daß deutsche Schulen von der Obrigkeit unterhalten werden sollen. Verlangt wird von ihnen nur, daß den Kindern neben gewissen Kenntnissen der „anfang eines Godtsaligen lēuendes“ gezeigt werde.⁸⁷ Die sogenannten „Winkelschulen“, also privat organisierte Kleinstschulen⁸⁸, sollen abgeschafft werden zugunsten einer zentralen Lateinschule an jedem Ort.⁸⁹ Zwar machte sich Luther in der Schulschrift leidenschaftlich stark für lateinischen, griechischen und hebräischen Unterricht⁹⁰, um das Evangelium unverfälscht allen zugänglich zu machen; aber es mag nicht in seinem Sinne gewesen sein, daß jetzt, wie Göbell feststellt, „in manchen Gegenden überhaupt kein geordneter Schulunterricht bestanden hat“⁹¹, wenn etwa solche Behelfsschulen im Enthusiasmus der reformatorischen Bildungsidee schlichtweg beseitigt wurden. Diese Situati-

on kommt ohne Zweifel eher der Sünde gleich, „die wyr an den kindern thun / das wyr sie *nicht* zihen“⁹².

Luther war eben kein ausgesprochener Gegner des deutschen Unterrichts; er verurteilte vielmehr die Ansicht, die deutsche Sprache *alleine* reiche aus,⁹³ und forderte deshalb ergänzend guten Unterricht in den biblischen Sprachen. Im Gegensatz zu ihm bestimmte Melanchthon, daß die Lehrer „die kinder *allein lateynisch* lernen / *nicht deudsch odder grekisch / odder ebreisch* / wie etliche bisher gethan / die armen kinder mit solcher manchfeltigkeit beschweren / die nicht allein vnfruchtbar / sondern auch schedlich ist“⁹⁴ Diese Verlagerung hin zum lateinischen Unterricht übernimmt die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung, räumt aber zudem die Möglichkeit ein, in den fünften Klassen Anfänge von Griechisch und das hebräische Alphabet zu lehren, „Doch also / dat dardorch de Latinische sprake nicht vorsümet werde“⁹⁵, wie nachdrücklich gemahnt wird. Wenn in unserer Kirchenordnung schließlich großer Wert darauf gelegt wird, daß die Schüler „alle tidt Latin reden“⁹⁶, wenn das Deutschsprechen in anderen Schulordnungen sogar verboten und bestraft wird, ja, sogar beim Spielen und auf der Straße lateinisch gesprochen werden muß,⁹⁷ so müssen wir uns fragen, ob solche Bestimmungen überhaupt erfolgreich waren. Die Realität an den Schulen sah aber wohl anders aus: Auf dem Lande kamen die Kinder so selten oder gerade regelmäßig genug, um das Alphabet zu lernen, und die Schulmeister selbst hatten oft nur spärliche Kenntnisse.⁹⁸ Lateinunterricht konnte unter solchen Umständen in der Regel nicht gegeben werden. Karant-Nunn, die die Bedingungen in Kursachsen genauer untersucht hat, bringt dies auf den Punkt: „The reformers may have disdained German-language schools [. . .], but German-language schools is what they got. As far as Saxony is concerned, German popular education was not available because the reformers desired it, but because they could not avoid getting it.“⁹⁹ Ihre Feststellung, daß Erziehung in deutscher Sprache für die Landbevölkerung die einzig mögliche war, wird für Schleswig-Holstein nicht weniger gelten.

d. Zweimal wird in unserer Kirchenordnung konkret über die **Unterrichtsinhalte**, einmal der Lateinschulen allgemein, dann speziell der Schleswiger Kapitelschule, gesprochen.¹⁰⁰ Diese beiden „Lehrpläne“ sind sehr ähnlich strukturiert; beide teilen die Schülerschaft in fünf Klassenstufen ein¹⁰¹, damit „ein yeder synem vorstande vnde gelegenheit na ychteswat lernen möge“¹⁰² und „dat se stedes höger stigen / ein yder na synem gedyent“¹⁰³. Der jeweils neue Lehrstoff wird immer nachmittags gelesen und am folgenden Morgen wiederholt und bearbeitet, wobei die Schulzeiten für die einzelnen „Hupen“ bzw. „Loca“ genau festgesetzt sind.¹⁰⁴ Über die Lehrmethoden werden wir noch weiter unten zu sprechen haben; an dieser Stelle wollen wir die Inhalte nur soweit behandeln, wie sie für die Frage nach dem Verhältnis zu Luthers Schulschrift von Interesse sind.

Die Schüler lernen von Anfang an intensiv Latein:¹⁰⁵ Buchstabieren und Lesen werden aus einem *Enchiridion* gelehrt, einer Fibel mit den wichtigsten religiösen Texten¹⁰⁶. Etwas Fortgeschrittene lesen und erklären den *Donat*¹⁰⁷ und den *Cato*¹⁰⁸,

diese Schüler sollen nachmittags bereits schriftlich arbeiten. Tägliche Hausaufgabe sind zunächst zwei lateinische Vokabeln; in Schleswig können im ersten „Loco“¹⁰⁹ zusätzlich „ytlike versche edder spröke darynne gude Lere sint“ aufgegeben werden. Schüler der zweiten Klasse¹¹⁰ benutzen Melanchthons Grammatik¹¹¹ und zwei für Sprachübungen gedachte Dialogsammlungen¹¹². Texte wie etwa Äsops Fabeln, der *Terenz*, Komödien des Plautus und später auch Cicero, Vergil oder Ovid dienen neben der eigentlichen Lektüre vor allem zum Erklären der Grammatik und zum Auswendiglernen.¹¹³

Daneben bestimmt zu genau festgesetzten Zeiten ein ausgesprochen intensiver Musikunterricht den Stundenplan, sowohl an den allgemeinen Lateinschulen als auch an der Schleswiger Kapitelschule, wo in der Schulleitung eigens ein Kantor mit Gesangstunden und Chor betraut ist.¹¹⁴ Andere Fächer sind nicht vorgesehen; erst im fünften Loco kann den Kindern auch etwas Dialektik, Rhetorik oder Mathematik beigebracht werden, falls sie Latein inzwischen gut beherrschen. Außerdem darf dann zu erstem Griechisch und den hebräischen Buchstaben übergegangen werden.¹¹⁵

Entscheidend für diese Inhalte, klassische Texte wie Musik, ist nun, daß sie hier nie für sich selbst stehen, etwa, um die Allgemeinbildung oder die Moral der Schüler zu fördern, sondern ausschließlich reformatorischen Zwecken dienen. In erster Linie taugt Bildung also „tho vorklaringe Göttlicker schriftt“¹¹⁶, genau wie auch Luther eine klassische Bildung nicht um ihrer selbst willen, sondern im Dienste des Evangeliums fordert. Wenn er auch noch keine konkreten „Lehrpläne“ im Sinn hatte, so ist sein Bildungsideal hier doch ganz augenfällig.

Ein klassischer Text vermittelt aus erster Quelle die fremde Sprache, aber auch philosophische und religiöse Inhalte. Ähnlich ist es mit der Musik, die im übrigen von Luther ebenso hochgeschätzt wird: „Der Gesangunterricht war eine Einführung in die kirchliche Liturgie und den Kirchengesang, gleichzeitig aber auch eine religiöse Lebensäußerung. [. . .] Der [. . .] Kirchengang der Schüler und ihr Dienst im Kirchenchor sind mit der Schule und ihrem Unterricht unzertrennlich verbunden.“¹¹⁷ Ein eigener Religionsunterricht, einmal abgesehen von der „lere“¹¹⁸ am Samstag für die Schleswiger Kapitelschüler, ist also überflüssig, weil alle Inhalte der Schulbildung entschieden reformatorische Zwecke verfolgen. Hier wie bei Luther sind das rechte Verständnis der Heiligen Schrift und ein gottgefälliges Leben die eigentlichen Bildungsziele.

e. Damit haben wir uns bereits den **Methoden** zugewandt, die hier geübt werden sollen. Der auffällig intensive Musikunterricht ist z.B. so eine Methode zum Erlernen anderer Inhalte, nämlich bestimmter Bereiche des kirchlichen Lebens; und das Lesen klassischer Texte dient ebenfalls einem höheren Ziel, nämlich dem Erlernen der lateinischen Sprache. Wie wird nun konkret im Unterricht gearbeitet?

Die Schüler sollen jeden Text Wort für Wort nach Inhalt und Grammatik erklären können¹¹⁹; er dient gleichzeitig als Lektüre per se, als Beispiel für grammatikalische und stilistische Konstruktion und als Memorierstoff¹²⁰. Schon dadurch war eine mehrmalige Bearbeitung des Textes unvermeidlich, aber selbst

„wen se de Böke ein mal vthgehört / so schal men van nyen wedder anheuen / bet dat se wol lesen können“¹²¹. Ständige Wiederholung des Stoffes war also eine der Lehrmethoden.¹²²

Großer Wert wird aber auch auf das Schreiben eigener Episteln und Carmina „na erem vorstande“ gelegt, die die Kinder ihrem Lehrer abliefern. „Item ydt ysock eine gude öuinge / Dat men se Comedien spelen lett / edder etlike nütte Colloquia Erasmy.“¹²³ Alle hier genannten Praktiken unterscheiden sich klar vom bloßen Regelpauken, das Luther in der Schulschrift als Fegefeuer verurteilt.¹²⁴

Die am stärksten beanspruchte Lehrmethode ist aber auch in unserer Kirchenordnung das Auswendiglernen geblieben. Vokabeln, alle Regeln der Grammatik, Sprüche und Verse, den Katechismus, Psalmen und Bibelstellen mußten die Schüler „van buten leren“ und aufsagen können; viele Texte wurden ihnen dazu lediglich vorgelesen¹²⁵. Wenngleich Scheel hierzu der Ansicht ist, die „zu geistlosem Pauken verurteilten Schüler“ hätten trotz alledem jedenfalls ihren Stoff beherrscht und ihr „Latein als unverlierbaren Besitz ins Leben“ mitgenommen¹²⁶, so gibt Karant-Nunn zu bedenken, die einseitige Konzentration auf das *Auswendiglernen* habe eine *echte Alphabetisierung* vielmehr verhindert. „Very likely the sexton [. . .] told them what was on the paper in front of them, and they memorized it. Hence, they did not learn to read.“¹²⁷ Beide Äußerungen sind es wert, geprüft zu werden. Ob Luthers Gedanke, „das die kinder mit lust und spiel leren kunden“, mit diesen Methoden verwirklicht ist, ziehe ich allerdings in Zweifel.

f. Noch ein Wort zu den **Personal- und Versorgungsregelungen** der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung. Sie ergeben sich aus der Notwendigkeit einer guten Organisation für das neue reformatorische Schulsystem. Dazu gehört die Versorgung der Schulmeister¹²⁸ wie deren Finanzierung¹²⁹, die Hierarchie der Schleswiger Kapitelschule wie die nötige Qualifikation ihrer Lehrkräfte¹³⁰.

Selbst in diesen rein organisatorischen Abschnitten finden wir explizit lutherische Elemente wieder. Die Großzügigkeit, mit der den Schulmeistern an einigen Stellen angemessene Besoldung, Wohnungen oder Altersversorgung versprochen wird¹³¹, entspricht nämlich ganz den Vorstellungen Luthers, wenn er die deutschen Ratsherren anhält, weder Mühe noch Kosten zu scheuen, um ein gut ausgebautes Bildungswesen zu garantieren¹³². Wieder einmal liegen allerdings die Pläne der Kirchenordnung und die Realität weit auseinander, denn die hier gemachten Zusagen wurden nur in wenigen Fällen wirklich eingelöst.¹³³

V. EINE AUSGESPROCHEN LUTHERISCHE KIRCHENORDNUNG

Wir haben die Schulbestimmungen der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung nur in den wichtigsten Punkten auf ihr Verhältnis zu Luthers Schulschrift hin untersucht. Obwohl in der gebotenen Kürze auf viele Details nicht ausführ-

lich eingegangen werden konnte, läßt das Ergebnis an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig:

Ganz zweifellos sind die Schulbestimmungen unserer Kirchenordnung *unmittelbar motiviert* von den bildungstheologischen Vorstellungen Luthers, während sie in zwei Bereichen wiederum von Luthers Wünschen abweichen, nämlich hinsichtlich des Lateinunterrichts und der Lehrmethoden, wo sich Melancthons Einfluß bemerkbar macht. Hingegen darf diese Motivation durch Luther nicht so bewertet werden, als habe er in seiner Schrift an die Ratsherren bereits konkret ein neues Schulsystem entworfen, das von Bugenhagen nur gleichsam übernommen wird. Viel richtiger – und spektakulärer – ist die Tatsache, daß hier den *theologischen* Auffassungen Luthers eine *organisatorische* und *kirchenrechtliche* Form verliehen wird. Für diesen Vorgang, auf den die Etablierung der Reformation in höchstem Maße angewiesen war, sind die hier untersuchten Schriften geradezu paradigmatisch. Eine evangelische Kirchenordnung wechselt eben nicht bloß das Personal oder die Verfassung einer Glaubensgemeinschaft aus, sondern geht untrennbar einher mit dem gewandelten Verständnis von Frömmigkeit und Glauben. „Entscheidend“, so der Schleswiger Bischof Knuth, „ist und bleibt, daß in ihr die Liebe Gottes verkündigt wird.“¹³⁴

ANMERKUNGEN:

- 1 Von ordnung gottis diensts ynn der gemeyne (1523), WA XII, 35.
- 2 Vgl. Karin BORNKAMM: Einleitung, in: Karin BORNKAMM und Gerhard EBELING (Hgg.): Martin LUTHER: Ausgewählte Schriften, Frankfurt am Main [2]1983, Bd. V (Kirche, Gottesdienst, Schule), S. 3.
- 3 Martin LUTHER: Das eyn Christliche versamlung odder gemeyne recht und macht habe / alle lere tzu urteylen und lerer tzu beruffen / eyn und abtzusetzen / Grund und ursach aus der schrift (1523), WA XI, 408–416.
- 4 Ders.: Ordnung eyns gemeynen kastens. Radschlag wie die geystlichen gutter zu handeln sind (1523), WA XII, 11–30.
- 5 Ders.: An die Ratherren aller Städte deutsches Lands, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen (1524), WA XV, 27–53 (im folgenden: Schulschrift).
- 6 Ders.: Deutsche Messe und Ordnung Gottesdiensts (1526), WA XIX, 72–113.
- 7 Vgl. Gustav WOLF: Quellenkunde der deutschen Reformationsgeschichte, Gotha 1915–1923, Bd. II: Kirchliche Reformationsgeschichte, Teil 1 (1916), S. 22.
- 8 Philipp MELANCHTHON: Vnterricht der Visitatorn an die Pfarhern ym Kurfurstenthum zu Sachssen (1528), Corp. Ref. XXVI, Sp. 49–96.
- 9 Vgl. WOLF II, 1, 27.
- 10 Dokumentiert sind die Kirchenordnungen in bemerkenswerter Breite bei Emil SEHLING (Hg.): Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Leipzig 1902–1913, fortgesetzt vom INSTITUT FÜR EVANGELISCHES KIRCHENRECHT DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND ZU GÖTTINGEN, Tübingen 1955–1966.
- 11 Vgl. WOLF, II, 1, 29. Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542 verfolgt allerdings eine andere Gliederung.
- 12 Siehe oben Anm. 5.
- 13 Christlyke Kercken Ordeninge / de yñ den Fürstendömen / Schleswig / Holstein etc. schal gehalten werdenn, hrsg. von Walter GÖBELL (SSHKG I, 34; 1986).
- 14 Zu den Ursachen vgl. Otto ALBRECHT: Einleitung zu Martin LUTHER: An die Ratherren aller Städte deutsches Lands, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen (1524), in: WA XV, 9–11; vgl. Friedrich FALK: Luthers Schrift an die Ratsherren der deutschen Städte und ihre geschichtliche Wirkung auf die deutsche Schule, in: Luther-Jahrbuch XIX (1937), 60–65.
- 15 Vgl. hierzu ferner Horst SCHIFFLER und Rolf WINKELER: Tausend Jahre Schule. Eine Kulturgeschichte des Lernens in Bildern, Stuttgart und Zürich 1985, S. 62. Allerdings hatte Luther bereits 1520 gefordert, Klöster in Schulen zu verwandeln, weil dies ihrem ursprünglichen Zweck entspräche; vgl. Martin LUTHER: An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung (1520), in: WA VI, 439.
- 16 „Es soll uns auch nicht yrren / das ettliche sich des geysts rhümen und die schrift geringe achten / Ettliche auch wie die brüder Valdenses die sprachen nicht nützlich achten“; Schulschrift, 42. Brüder Valdenses: die Waldenser, die die Böhmischen Brüder beeinflussten. Vgl. hierzu Martin LUTHER: Von Anbeten des Sakraments des

- heiligen Leichnams Christi (1523), WA XI, 431–456; sowie LORENZ HEIN: Spirituellen und Täufer, in: Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Bd. 3 (Reformation, 1982), S. 331 ff.
- 17 Zum rapiden Rückgang der Universitätsstudien vgl. die Immatrikulationszahlen bei FRIEDRICH PAULSEN: Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart. Mit besonderer Rücksicht auf den klassischen Unterricht, Leipzig [3]1919, Nachdruck Berlin [2]1965, S. 529f.
 - 18 ALBRECHT, 11; macht über die Herkunft dieser Wendung allerdings keine Angaben und zitiert sie offenbar nicht ganz im richtigen Zusammenhang. Luther kennt das Wort zwar, benutzt es aber anders: „Ein Jurist, wenn er nicht illuminatus ist doctrina christiana; ein Medicus, wenn er nicht instructus ist doctrina christiana; dergleichen auch ein Poet; so heißet es denn recht: Ein Jurist, ein böser Christ, item: Die Gelehrten, die Verkehrten.“ WA.TR VI, Nr. 7030; ähnlich auch in der Predigt vom 2. Dezember 1536, WA XLI, 731.
 - 19 Schulschrift, 31. Ähnlich urteilt Luther in seiner Adelschrift: Anfänglich hätten die Klosterschulen in bester Absicht gelehrt, „Aber nu ist nit mehr dan betten und singen drausz wordenn“, so daß selbst der Klerus nicht mehr das Evangelium kenne; Adelschrift, 461.
 - 20 Schulschrift, 28.
 - 21 Dort, 29.
 - 22 Dort 33.
 - 23 Dort 40.
 - 24 Vgl. dort, 42f.
 - 25 Dort 43. Vgl. auch FALK, 74: „Die Klarheit über das Wort der Schrift ermöglicht . . . die Abweisung der Irrlehre . . . sowohl nach der Seite der papistischen . . . wie auch nach der Seite der schwarmgeistigen Irrlehre“.
 - 26 Von Luther oft polemisch für die Scholastiker gebraucht; Schulschrift, 41.
 - 27 Dort.
 - 28 Dort. On alle erbeyt: Ohne jede Arbeit, mühelos.
 - 29 3. Mose 25, 10.
 - 30 Schulschrift, 31. Vgl. hierzu Ivar ASHEIM: Glaube und Erziehung bei Luther. Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses von Theologie und Pädagogik, Heidelberg 1961, S. 82, Anm. 74; sowie FALK, 58
 - 31 Der Gedanke, nur durch den Erwerb von Fähigkeiten, das Aneignen von Wissen, sei ein Mensch überlebensfähig und von einer Bestie unterschieden, und das Bild von der „Veredelung“ eines Baumes stammen von ERASMUS; vgl. SCHIFFLER/WINKLER 1985, 60.
 - 32 Eine Tatsache, die Scheel fast völlig verkennt, wenn er in der Schule der Reformationszeit nur eine humanistische Neufassung der mittelalterlichen Trivialschule sieht; vgl. OTTO SCHEEL: Luther und die Schule seiner Zeit, in: Luther-Jahrbuch VII (1925), S. 141–144 und 157. Die zentrale Funktion des Evangeliums wird nur S. 164f. kurz angesprochen. Nicht so bei ASHEIM: Zwar bezeichnet auch er Luthers Bildungsprinzip als „humanistisch reformiertes Mittelalter“ (ASHEIM, 75), stellt dann aber die

Abgrenzung zum Humanismus recht deutlich heraus (dort 78f. passim und 83). Auch Falk macht diese wichtige Unterscheidung; vgl. FALK, 73, Anm. 3 und 76f. In diesem Zusammenhang kommt er S. 77 auch auf Luthers Auswahl guter Bücher zu sprechen, auf die wir unten eingehen.

- 33 Vgl. FALK, 78.
- 34 Schulschrift, 33. Verseumet: vernachlässigt.
- 35 Dort, 34, 32.
- 36 Vgl. FALK, 78 f.
- 37 Vgl. Schulschrift, 43–45.
- 38 Dort, 44. Beyde – und: sowohl – als auch. Künden: könnten.
- 39 Vgl. dort, 47.
- 40 Martin LUTHER: Eine Predigt D. Martin Luthers, daß man Kinder zur Schule halten soll, WA XXX/2, 517–588.
- 41 Vgl. unten, Abs. IV a.
- 42 Schulschrift, 30. Vgl. auch unten, Abs. IV f.
- 43 Dort. Vigilien: Nächtliche liturgische Feiern vor hohen Festen; stiffte: Stiftungen; jar-tage: Nämlich von Todestagen Heiliger; geschwürm: unnützes Zeug.
- 44 Die Leisniger „Kastenordnung“ von 1523 war aus dieser Erfordernis heraus entstanden und später zum Vorbild ähnlicher Bestimmungen geworden. In den Kirchenordnungen dagegen war die „gemeine Kiste“ nur für die Armen gedacht. Vgl. hierzu: SHKO, 181, Anm. 262.
- 45 Schulschrift, 31.
- 46 Dort, 45. Zu Luthers besonderer Wertschätzung der „Historien und Geschichten“ als Lebensbeispiel vgl. seine Vorrede zu *Historia Galeatii Capellae* (1538), WA L 383–385. Peter MEINHOLD, *Geschichte der kirchlichen Historiographie*, Bd. 1 (1967), S. 241ff.
- 47 Schulschrift, 46. Lecken: hüpfen. Yhe: jedenfalls.
- 48 Beide, dort, 46. Steupen: Prügel.
- 49 Dort, 46.
- 50 Dort, 46. Luthers ältester Sohn Johannes sollte erst zwei Jahre später geboren werden; der Brief Luthers an seinen vierjährigen Jungen vom 19. Juni 1530 veranschaulicht das eben Gesagte sehr schön: WA Br V, Nr. 1595. Eine hübsche Übertragung ist die von Johannes SCHILLING, in der Ausgabe von BORNKAMM & EBELING, VI (Briefe), Nr. 72. – *Mathematica*: Musik war im Mittelalter eine mathematische Disziplin.
- 51 Schulschrift, 49.
- 52 Dort, 51f. In seiner Adelschrift hatte Luther in ähnlicher Weise unbrauchbare von geeigneten Büchern unterschieden, indem er z. B. die Originaltexte des Aristoteles anerkannte, aber die daraus abgeleiteten scholastischen Kommentare und Erörterungen scharf ablehnte: „Die Theologische bucher must man auch wenigern und erleszen die besten / dan viel bucher machen nit geleret / vil leszen auch nit / szondern gut ding / unnd offt leszenn“; Adelschrift, 461.
- 53 Unklar bleibt, ob die „ältesten“ Auslegungen oder die Kirchenväter gemeint sind.
- 54 Vgl. Anm. 46.
- 55 Vgl. Gottfried Ernst HOFFMANN: *Die Herzogtümer von der Landesteilung von 1544*

- bis zum Kopenhagener Frieden von 1660, in: Geschichte Schleswig-Holsteins, hrsg. von O. KLOSE, Bd. V/1 (1972), S. 4; zum historischen Hintergrund vgl. die Beiträge von Walter GÖBELL und Erich HOFFMANN in Band 3 (Reformation, 1982) der Gesamtausgabe Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, S. 9ff. und S. 115ff.
- 56 Die lateinische Kirchenordnung von König Christian III. von 1537 und die Haderslebener Artikel von 1528 sind abgedruckt in: SSHKG I, 18 (1934). Neuherausgabe der Haderslebener Artikel von 1528 (Einführung von W. GÖBELL; Neuabdruck mit philologischer Untersuchung und Übersetzung ins Hochdeutsche von Annemarie HÜBNER) in: SSHKG II, 39/40. (1983/84). 1528 war das Jahr, in dem Hadersleben als Christians III. Lehen evangelisch wurde.
- 57 Titel der lateinischen Kirchenordnung von 1537: *ORDinatio Ecclesiastica Regnorum Daniae, et Norwegiae et Ducatum/Sleswicensis/Holsatiae et cet.*, hrsg. von E. FEDDERSEN (s. Anm. 56).
- 58 Vgl. SHKO, 8. Wie großen Wert der König auf die Mitwirkung Bugenhagens oder notfalls eines anderen Wittenberger Reformators legt, ist auch aus seinem Brief an Bugenhagen vom 6. Januar 1542 zu ersehen, in: Otto VOGT (Hg.): Dr. Johannes BUGENHAGENS Briefwechsel, Stettin 1888–1899 und Gotha 1910, Nachdruck Hildesheim 1966, Nr. 101.
- 59 Vgl. SHKO, 10.
- 60 SHKO, 6. Rede: Räte; Landtschop: Landschaft, nach Ständen gegliederter Landtag.
- 61 Dort, 8.
- 62 Vgl. Volquart PAULS, Geschichte der Reformation in Schleswig-Holstein, 1922, S. 3.
- 63 SHKO, 12. Twefoldich: zweifaltig, zweierlei Art.
- 64 Dort, 22. Genömet: genannt; tallen: Zahlen; wisen: Vorgehensweise; thohopekumpst: „Zu-Haufe-Kunft“, also Versammlung!
- 65 Vgl. dort, 28.
- 66 SHKO, 258ff. Vth (hier): gemäß.
- 67 *PIA ET VERE CATHOLICA & consentiens ueteri Ecclesiae ordinatio Caeremoniarum in Ecclesiis Pomeraniae*; Titel zit. nach Georg GEISENHOF (HG.): Bugenhagiana. Quellen zur Lebensgeschichte des D. Joh. Bugenhagen, Leipzig 1906–1918, Bd. I (1908): Bibliotheca Bugenhagiana. Biographie der Druckschriften des D. Joh. Bugenhagen, Nr. 287. Vgl. SHKO 257, Anm. 364.
- 68 Weil die lutherische Schule, wie wir gesehen haben, hauptsächlich geistliche Aufgaben vertritt und der Beruf des Lehrers damit ein geistlicher ist, gehört das Schulwesen eindeutig in den Zuständigkeitsbereich einer Kirchenordnung; vgl. ASHEIM, 67–
- 69 „Von Schulen“; Unterricht der Visitatoren, 90–96; vgl. auch SHKO, 222.
- 70 SHKO, 138–158. Bereden: bereiten!
- 71 Dort, 220–236. Vyff: fünf. Die Loca sind unterschiedliche „Orte“, also Räume der Schule und damit auch verschiedene Klassenstufen.
- 72 Dort, 212–218.
- 73 SHKO, 140. Gades fruchten: Gottesfurcht; dögenden: Tugenden.
- 74 Vgl. oben, Abs. II 2.
- 75 Vgl. Schulschrift, 44.
- 76 Vgl. SHKO, 140.

- 77 Vgl. oben, Abs. II 3 b und FALK, 88f.
- 78 Vgl. SHKO, 156.
- 79 Vgl. oben, Abs. II 3 b und Schulschrift 47.
- 80 SHKO, 140. Wo (hier): daß; schuldich (hier im Sinne von): verpflichtet; tucht: eher Erziehung als Zucht.
- 81 Vgl. Schulschrift, 33f.
- 82 Vgl. Susan C. KARANT-NUNN: The Reality of Early Lutheran Education. The Electoral District of Saxony – a Case Study, in: Luther-Jahrbuch LVII (1990), S. 134.
- 83 SHKO, 42.
- 84 Dort, 142–158.
- 85 Vgl. dort, 149, Anm. 221.
- 86 Vgl. Walter GÖBELL: Einleitung, SHKO (s. Anm. 13), S. XV.
- 87 SHKO, 156–158. Lëuendes: Lebens. Die Lateinische Ordinanz von 1537 verbot deutsche und dänische Schulen sogar völlig: „Germanicis enim aut Danicis scholis latinae corrumpuntur“; FEDDERSEN, 37.
- 88 Vgl. SCHIFFLER/WINKELER, 48–50.
- 89 Vgl. SHKO, 142.
- 90 Vgl. Schulschrift, 36–43.
- 91 GÖBELL, S. XVI.
- 92 Schulschrift, 33.
- 93 Vgl. FALK, 92. KARANT-NUNN, 132, 4 irrt hier also.
- 94 Unterricht der Visitatoren, 91.
- 95 SHKO, 148. Vgl. dort 230.
- 96 Dort, 144; ähnlich auch 146 und 148.
- 97 Vgl. FALCK, 94.
- 98 Vgl. KARANT-NUNN, 135.
- 99 Dort.
- 100 Vgl. SHKO, 142–158 bzw. 220–236.
- 101 Die fünf „Hupen“ (Haufen, Gruppen) bzw. in Schleswig „Loca“ (vgl. Anm. 71).
- 102 SHKO, 142. Vorstände: Verstand; ychteswat: (irgend) etwas.
- 103 Dort, 220. Gedyent: Gedeihen, d. h. hier Erfolg.
- 104 Vgl. dort, 150–152.
- 105 Vgl. dort, 142–144.
- 106 Vaterunser, Gebote, Credo, Taufe, Abendmahl u.a.; vgl. SHKO, 143, Anm. 209.
- 107 Aelius Donatus (um 350 n. Chr.) schrieb die zwei wichtigsten Lateingrammatiken des Mittelalters, die noch über die Reformation hinaus in Benutzung waren.
- 108 Catonis disticha de moribus, eine Sammlung lateinischer Weisheiten; vgl. SHKO, 143–145, Anm. 210.
- 109 Vgl. dort, 220–222. Versche: Verse.
- 110 Vgl. dort, 144–146.
- 111 Grammatica latina Philippi Melachthonis (1526), vgl. SHKO, 145, Anm. 211.
- 112 Petrus Mosellanus: Paedologia; Erasmus: Familiarium Colloquiorum formulae, vgl. hierzu SHKO, 145, Anm. 213.
- 113 Vgl. unten und SHKO, 144–148. Dort auch weiteres zu den einzelnen Titeln.

- 114 Vgl. SHKO, 222–224.
- 115 Vgl. dort, 230.
- 116 Vgl. dort, 140.
- 117 SCHEEL, 153f.
- 118 Eine Einführung in den Katechismus; SHKO, 236; vgl. dort 237–237b, Anm. 340.
- 119 Vgl. SHKO, 144 („van worden tho wordē vthdüden“).
- 120 Vgl. dort: Terentius wird dort so bearbeitet. Vgl. dort auch Anm. 216.
- 121 Dort, 144. Vthgehört: Zu Ende gehört, ausgelesen; anheuen: beginnen.
- 122 ASHEIM, 75f. nennt es einen „typisch humanistischen Kunstgriff, Grammatik durch das Lesen klassischer Texte zu lehren statt durch Pauken von allerlei Regeln . . . Durch ein besseres didaktisches Ausnutzen der Texte haben (die Humanisten) das geistlose Pauken beschränken können.“
- 123 Beide SHKO, 232. Öuinge: Übung; Colloquia Erasmy: vgl. oben Anm. 112. Zum Erlernen einer Sprache kleine Stücke zu spielen, ist übrigens ein erstaunlich moderner Gedanke!
- 124 Vgl. Schulschrift, 46.
- 125 Vgl. SHKO, 154: „... wat se gehört van buten leren“; S. 144 werden die Bücher ebenfalls nur „gehört“.
- 126 SCHEEL, 149.
- 127 „The extreme emphasis on memorization militated against true literacy“; KARANT-NUNN, 136.
- 128 Vgl. SHKO, 150 (Besoldung der Schulmeister wie bisher), 160 (Unterhalt der „Kercken Denere“), 184–186 (angemessene Wohnungen und Besoldung) und 192 (Altersversorgung).
- 129 Vgl. dort, 160 (Zahlung des Zehnten) und 186 (notfalls aus Kirchenlehen).
- 130 Vgl. dort, 214–218.
- 131 „Wo den etlike gefunden werden / den nicht genoch tho erer vnder holdinge gemaket were / vnde de Bisschop edder Kerckhere solckes antöge / willen wy eme / vnde den andern de der yögent vorstan / gude vnd erlike besoldinge maken / vnd van dem vnsen ene geuen / wat eme nödlich“; dort, 150. Antöge: anzeige. Vgl. auch dort 162 (Rückgabe von Kirchenland), 184 (Bau von guten Wohnungen) und 192 (Altersversorgung aus Gnade).
- 132 „Lieben herrn / mus man jerlich so viel wenden an büchsen / wege / stege / demme und der gleichen unzelichen stücke mehr [. . .] Warumb sollt man nicht viel mehr doch auch so viel wenden an die dürfftige arme jugent [. . .]?“ Schulschrift, 30.
- 133 Vgl. SHKO, 217, Anm. 317; auch 151, Anm. 222.
- 134 Hans Christian KNUTH: Gottesdienst zum 450jährigen Jubiläum der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von Johannes Bugenhagen, am 8. März 1992 in der St. Marienkirche, Rendsburg (Predigtmanuskript, Schleswig 1992), S. 3.